

# Kindertagespflege Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen



**STANDARDS FÜR DIE STADT MÜNSTER**

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Qualitätsstandards.....	4
• Pflegeerlaubnis/Verfahren .....	4
• Fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen .....	4
• Vertretungssituation bei Krankheit oder Urlaub einer Tagespflegeperson .....	5
• Praktikantinnen und Praktikanten .....	5
• Gruppenstruktur .....	5
• Betreuungszeiten .....	6
• Konzeption .....	6
• Räume .....	6
• Beteiligung des Bauordnungsamtes .....	7
• Brandschutz.....	8
• Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Kindertagespflege (Fachberatung).....	8
Literaturverzeichnis .....	9
Anlagen	
Anlage 1: Spezifische Anforderungen an die Betreuungsräume .....	10
Anlage 2: Brandschutztechnischen Anforderungen an Einrichtungen zur Kindertagespflege.....	12
Anlage 3: Verhalten im Gefahrfall.....	14
Anlage 4: Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege.....	15
Anlage 5: Erste Schritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) ..	19

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
Beratungsstelle für Kindertagespflege  
[kindertagespflege@stadt-muenster.de](mailto:kindertagespflege@stadt-muenster.de)

Redaktion: Oliver Heintze und Evrin Şen  
Stand: April 2016

## Vorwort

Die **Kindertagespflege** ist ein Baustein eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Kinderbetreuungssystems, in dem überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut und gefördert werden. Die Kindertagespflege wird in den §§ 22 ff. SGB VIII geregelt. Sie kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen ausgeübt werden. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist in NRW erstmalig im zum 1.8.2008 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelt worden. Tagespflegepersonen sind zum größten Teil selbstständig tätig. Arbeiten sie im Haushalt der Eltern, sind sie überwiegend angestellt.

Durch die bundes- und landesgesetzlichen Veränderungen ab 2005 (TAG, KICK, KiBiz) wurde die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zu Kindertageseinrichtungen aufgewertet. Die Kindertagespflege hat ebenso wie die Kindertageseinrichtungen einen umfassenden Förderauftrag, der Bildung, Erziehung und Betreuung umfasst. Für die Tätigkeit muss die Tagespflegeperson geeignet sein und über kindgerechte Räume verfügen.

Kindertagespflege zeichnet sich insbesondere durch die familienähnliche, individuelle Betreuungsform sowie die hohe Flexibilität des Betreuungsangebots aus. In der Stadt Münster wird die Kindertagespflege über die Beratungsstelle für Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien organisiert.

Eine spezielle Form der Kindertagespflege stellen die **Großtagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen** dar. Bei einer Großtagespflegestelle handelt es sich um einen Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen zur gemeinsamen Betreuung von Kindern über Tag. Gemäß dem Kinderbildungsgesetz dürfen in einer Großtagespflegestelle bis zu neun Kinder maximal von drei Tagespflegepersonen betreut werden.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Großtagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen, d. h. auf Kindertagespflege, die nicht im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. der Eltern sondern in angemieteten Räumen oder in nicht privat genutztem Eigentum der Betreuungsperson stattfindet.

Hierbei handelt es sich um eine besondere Form der Kindertagespflege, angesiedelt zwischen der klassischen Kindertagespflege in der Familie und der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.

In Großtagespflegestellen muss der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter sichtbar werden. Zentral ist, dass die Merkmale der Kindertagespflege in dieser Betreuungsform erhalten bleiben. Dies ist insbesondere die Beziehungskontinuität zwischen Betreuungsperson und Kind. Gemäß § 4 KiBiz muss jedes Tagespflegekind einer Tagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet werden. Diese übernimmt als feste Bezugsperson die Betreuung. Sie hat die Aufsichtspflicht und ist zuständig für die Eingewöhnung und Versorgung/Bedürfnisbefriedigung des Kindes. Kindertagespflege ist gemäß dem Oberverwaltungsgericht NRW eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung.

## Qualitätsstandards

### Pflegeerlaubnis/Verfahren

Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflege betreiben wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Die Pflegeerlaubnis wird durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erteilt. Aufgabe der Pflegeerlaubnis ist es, Mindeststandards zum Schutz der betreuten Kinder abzusichern. D. h. es dürfen keine für die Entwicklung der Kinder schädlichen Risiken oder Gefährdungen vorliegen. Die Pflegeerlaubnis bezieht sich auf die Person und auf die Räume, in denen Kindertagespflege stattfindet.

Für Großtagespflegestellen gilt das in Münster gültige Verfahren zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Der Einstieg in die Kindertagespflege erfolgt über die von der Beratungsstelle für Kindertagespflege in Kooperation mit den Familienbildungsstätten angebotenen Vorbereitungskurse.

### Fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen

Die Betreuung in einer Großtagespflegestelle stellt besondere Anforderungen an die Tagespflegepersonen sowohl im kooperativer als auch fachlicher Hinsicht. Für den Aufbau einer Großtagespflegestelle bedarf es weiterer Kompetenzen und Erfahrungen. Ein Zusammenschluss zweier bzw. dreier Personen verlangt ein hohes Maß an Kooperationsfähigkeit, Belastbarkeit, Administrationsfähigkeit und insbesondere die Erfahrung in der Betreuung von mehreren Kindern gleichzeitig. Somit hängt die Möglichkeit, in einer Großtagespflegestelle tätig zu sein, sowie die Anzahl der betreuten Kinder von der Persönlichkeit, der Qualifikation, den Fachkenntnissen und der Vorerfahrung in der Betreuung von unter dreijährigen Kindern ab.

Mögliche Varianten	Qualifikation Tagespflegeperson A	Qualifikation Tagespflegeperson B	Maximal zu betreuende Kinderzahl
A	Sozialpädagogische Fachkraft nach KiBiz	Mindestens Grundqualifikation. TMQ ist schon fest eingeplant bzw. angemeldet.	9
B	Zertifikat in der Kindertagespflege mit mindestens einem Jahr Erfahrung in der Betreuung von fünf Kindern gleichzeitig.	Mindestens Grundqualifikation. TMQ ist schon fest eingeplant bzw. angemeldet.	9

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt natürlich auch zudem vom Alter der Kinder ab. Je mehr Kinder unter einem Jahr betreut werden, desto kleiner die Gruppe. Der pflegerische Aufwand für Säuglinge ist sehr intensiv. Aus dem Grund muss unter Umständen mit der Aufnahme eines weiteren Kindes längere Zeit gewartet werden.

## **Vertretungssituation bei Krankheit oder Urlaub einer Tagespflegeperson**

Die Ersatzbetreuung in einer Großtagespflege ist immer dann erforderlich, wenn eine der beiden Betreuungspersonen ausfällt und die Kollegin mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut.

Hierzu ist es sinnvoll, mit einer weiteren Person (Ersatzbetreuerin) zusammenzuarbeiten. Diese kommt zur Gruppe hinzu, wenn mehr als fünf Kinder gleichzeitig zu betreuen sind. Fallen beide Tagespflegepersonen gleichzeitig aus, kann keine Kinderbetreuung stattfinden.

## **Praktikantinnen und Praktikanten**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in Großtagespflegen Praktika zu absolvieren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

- vorherige Absprache mit der Fachstelle
- Antrag auf erweitertes Führungszeugnis (bei volljährigen Personen)
- Lebenslauf der Praktikantin/des Praktikanten
- während eines Schulpraktikums ist der Schutz durch die Schüler-Unfallversicherung (Landesunfallkasse NRW) gewährleistet

## **Gruppenstruktur**

Die Gruppenstärke ist abhängig von der Größe der Räume und der Alterszusammensetzung der zu betreuenden Kinder. Je mehr kleine Kinder betreut werden, desto kleiner und überschaubarer muss die Gruppe sein.

Gemäß § 4 KiBiz können maximal drei Tagespflegepersonen maximal neun Kinder betreuen. Bei der Betreuung von neun Kindern und dem Zusammenschluss von zwei Tageseltern sollte darauf geachtet werden, dass maximal zwei Kinder unter einem Jahr betreut werden (vgl. Fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen).

## **Betreuungszeiten**

Die Betreuungszeiten richten sich nach der Erforderlichkeit und nach dem Angebot der Tagespflegepersonen.

## **Konzeption**

Die Tagespflegestelle verfügt über eine schriftliche, pädagogische Konzeption. Diese orientiert sich am Wohle der Kinder, an ihren Grundbedürfnissen und Grundrechten auf eine Förderung ihrer persönlichen Entwicklung, Bildung, Teilhabe und Schutz vor Gefahren, Gewalt und Vernachlässigung. Der Vorrang pädagogischer Qualität vor anderen Gesichtspunkten ist gewährleistet.

Die Konzeption konkretisiert den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Tagespflegestelle unter besonderer Berücksichtigung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Diese bezieht die Eltern der Kinder im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ein und berücksichtigt die unterschiedliche soziale und kulturelle Herkunft der Familien sowie die Situation im Sozialraum.

Die Konzeption steht allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung. Sie wird den Eltern vor der Aufnahme ihres Kindes unaufgefordert zur Verfügung gestellt und wird regelmäßig aktualisiert.

## **Räume**

### **Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten und nicht privat genutztem Eigentum der Kindertagespflegeperson**

Das Raumangebot in der Kindertagespflege muss sich auf die jeweiligen Betreuungsform bzw. -konzepte und vor allem auf die Bedürfnisse der Kinder anpassen. Hierzu müssen die Räume so gestaltet werden, dass sie von Kindern als Erfahrungs- und Bewegungsräume betrachtet, aber auch als Rückzugs- und Ruhemöglichkeit genutzt werden können. Das bedeutet, dass es Räume und abgetrennte Bereiche gibt, die gleichzeitig unterschiedliche Aktivitäten, z. B. Bewegung und Ruhe ermöglichen, ohne dass sich die Kinder gegenseitig stören. Für eine altersgerechte motorische, kognitive und soziale Entwicklung und Förderung ist eine geeignete Beschaffenheit und Ausstattung der Räume unabdingbar. Kinder in dieser Altersstufe erfahren sich und ihre Umwelt in erster Linie im aktiven Tun und in der Bewegung. Aus diesem Grund sollten die Räume ausreichend Platz für die Bewegungsmöglichkeiten der verschiedenen Entwicklungsstufen (krabbeln, robben, laufen lernen, rennen) bieten, ohne dass sich die Kinder gegenseitig behindern.

Räume haben eine Multifunktionalität – sie bilden den Rahmen zur Gestaltung von Bildungsprozessen. Um diese zu ermöglichen, haben Raumgrößen und Raumausstattung bestimmten Standards zu genügen.

## Allgemeine Anforderungen

Die Räumlichkeiten werden vor Abschluss eines Mietvertrages durch das Jugendamt auf allgemeine Eignung geprüft, zudem wird das Einverständnis des Vermieters zur Kinderbetreuung eingeholt und die Mitmieter werden informiert. Dies ersetzt nicht die Endabnahme der Räume zur Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Bei Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten und nicht privat genutztem Eigentum handelt es sich um Räume mit Wohncharakter. Zentrales Kennzeichen der Kindertagespflege ist der familienähnliche Charakter. Räume sind so zu gestalten, dass das Merkmal „Familienähnlichkeit“ zu Tragen kommt. Die Wohnung verfügt über einen Wohnungseingang, einen Flur, einen Gruppenraum, einen Ruheraum, eine Küche und ein Badezimmer. Insgesamt besitzen die Räumlichkeiten eine Größe von mindestens 100 m<sup>2</sup> (nur in begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden).

Es versteht sich von selbst, dass die Räume keine Unfallgefahren für Kinder aufweisen dürfen. Unmittelbarer Zugang zu einem Außengelände (Garten, Hof) ermöglicht einen unkomplizierten und spontanen Aufenthalt im Freien. Die Kinder haben täglich durch einen ungefährlichen und kurzen Fußweg Zugang zur Natur (Wald, Feld, Garten, Spielplatz).

Es muss eine alleinige Nutzung des Raumes/der Räume während der Betreuungszeiten der Kindertagespflege gewährleistet sein. Die Räume bieten den Rahmen für eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Förderung. Sie sind hell, freundlich, kind- und altersgerecht und kindersicher ausgestattet. Hierzu gehören ausreichend und anregendes Spielmaterial. Die bereitgestellten Spiel- und Entdeckungsmaterialien haben den frühkindlichen Bildungsinteressen hinreichende Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. Sie geben und bieten<sup>1</sup>:

- vielfältige Gelegenheit zum Lernen durch eignes Tun
- Raum für eigene Initiative und für eigenes Gestalten
- Raum für vielseitige Bewegungserfahrungen
- dem Kinde die Möglichkeit angemessen, erschließbares Material zu entdecken, welches das Überprüfen von Zusammenhängen zulässt
- Raum zur ungestörten Beschäftigung für sich allein
- die Möglichkeit zum Ausruhen, zum Wechsel zwischen Aktivität und Ruhe
- dem Kind ein Recht auf eigene Bildungswege
- Kontakt- und Spielmöglichkeiten zu anderen Kindern

## Beteiligung des Bauordnungsamtes

Beim Bauordnungsamt muss vor Beginn der Nutzung bzw. eventuellen Umbaumaßnahmen ein Antrag auf Nutzungsänderung bzw. ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

---

<sup>1</sup> siehe auch Anlage spezifische Anforderungen an die Betreuungsräume

## **Brandschutz**

Mit der Feuerwehr wurde abgestimmt, dass vor Eröffnung der Großtagespflege eine gemeinsame Begehung der Räume erfolgt. Die im Anhang aufgeführten Vorkehrungen zum Brandschutz sind einzuhalten (Anlage 2). Zusätzlich ist ein Notfalltelefon (z. B. Handy) vorzuhalten.

## **Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Kindertagespflege (Fachberatung)**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Münster fördert Großtagespflege auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und des Landesrechts. Zwischen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Münster und den Eltern des zu betreuenden Kindes einerseits und den Tagespflegepersonen andererseits gibt es öffentlich rechtliche Rechtsbeziehungen. In diesen Kooperationsbeziehungen steht das Kind im Mittelpunkt. Die Eltern haben gem. §§ 23 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege und können einen Antrag auf Kindertagespflege stellen.

Beide Tagespflegepersonen, die die Kinder in der Großtagespflege betreuen, sind selbstständig tätig. Die Tagespflegepersonen kooperieren mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Wenn alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen, erteilt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis regelt die Anzahl der zu betreuenden Kinder. Sie wird person- und ortsbezogen erteilt und hängt, wie unter Punkt „Fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen“ beschrieben, von verschiedenen Faktoren ab. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat gleichzeitig auch die Fachaufsicht. Durch regelmäßige Hausbesuche oder z. B. regelmäßige Qualifikationsangebote werden Qualitätsstandards in der Tagespflege gesichert. Die Fachberaterin der Beratungsstelle für Kindertagespflege ist Ansprechpartnerin in allen Fragen der Kindertagesbetreuung (z. B. Gestaltung der Räume, Fragen zur Eingewöhnung oder andere pädagogische Fachfragen).



## Literaturverzeichnis

Betriebsnahe Kindertagespflege, Eine Informationsbroschüre des Fachdienstes für Kindertagespflege der Stadt Mannheim, Februar 2007.

Die Münchener Großtagespflege, Landeshauptstadt München Sozialreferat/Stadtyugendamt, Abteilung Kindertagesbetreuung, Frau Vogel, 5. Auflage 2009.

Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege, Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind.

Kinderkrippen und Betreute Spielgruppen, KVJS Ratgeber, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg, Juli 2007.

Leitfaden für die Aufnahme von Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder, Eine Arbeitshilfe für Jugendämter, Träger, Einrichtungen, Fachberatung, Landschaftsverband Rheinland Amt für Kinder und Familien Landesjugendamt, September 2006.

Leitfaden für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen; Netzwerk Kindertagesbetreuung in Familien, Bonn.

Orientierungshilfe für die Einrichtung von Spielgruppen; LVR-Landschaftsverband Rheinland, Dezember 2009.

Regel Kindertageseinrichtungen, Deutsche Unfallversicherungen, BG/GUV-SR S2, April 2009.

Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen (GUV-V S 2), Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, 1. April 2009.

## **Anlage 1**

### **Spezifische Anforderungen an die Betreuungsräume**

#### **Lage**

Die Räumlichkeiten liegen wenn möglich im Erdgeschoss. Sie sind so gelegen, dass Garten, Terrasse, Spielplätze, Park etc. gut und ohne Gefährdung erreicht werden können. Die Fenster der Aufenthaltsbereiche sorgen für helle Räume durch Tageslicht. Sie ermöglichen den freien Blick (unvergittert und nicht in Schachtlage) nach draußen. Bau und raumakustische Anforderungen sind einzuhalten, damit eine gute Sprachverständigung erreicht wird.

#### **Böden**

Die Bodenbeläge sind entsprechend der kinderspezifischen Nutzung rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen. Stolperstellen sind grundsätzlich zu vermeiden.

#### **Wände, Stützen, Geländer**

Wände, Ecken und Stützen sind so beschaffen, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten und spitzig-raue Oberflächen vermieden werden. Der Abstand zwischen Gitterstäben darf nicht größer als 8,9 cm sein.

#### **Lüftung**

Die Räume können ausreichend be- und entlüftet werden. Für ein gutes Raumklima wird gesorgt, Zugluft wird vermieden.

#### **Türen/Fenster/Spiegel und Weiteres**

Spiegel und Fenster in Kinderhöhe sind mit Verbundsicherheitsglas oder Splitterchutzfolie abzusichern. Durch aufschlagende Türflügel dürfen Kinder nicht gefährdet sein. Zugangstüren sind abschließbar. Griffe, Hebel und Schlösser sind so beschaffen und angeordnet, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch Gefährdungen für Kinder vermieden werden. Regale, gefährliche Treppen, Gartenausgang etc. sind so abzusichern, dass Kinder nicht gefährdet sind. Feuerlöscher, Türschlüssel und Erste-Hilfe-Koffer sind in erreichbarer Nähe und kindersicher verwahrt. Zur Erreichbarkeit und für Notfälle muss ein Telefon/Handy vorhanden sein.

#### **Elektrische Anlagen/elektrische Gegenstände**

Steckdosen sind zu sichern, Herd, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Spülmaschinen und andere Geräte sind so angeordnet, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert wird und sie somit Kinder nicht gefährden.

#### **Spiel-, Essens- und Ruheräume**

Der Gruppenraum mit mindestens ca. 3 m<sup>2</sup> pro Kind ist so auszustatten, dass Verletzungsgefahren vermieden werden insbesondere durch scharfe Kanten oder Ecken, raue Oberflächen sowie hervorstehende Teile.

Den Kindern steht für die jeweilige Altersgruppe entsprechend Spiel- und Bastelmaterial zur Verfügung, es ist so ausgestaltet und ausgewählt, dass es Kinder nicht gefährdet.

Im Essensbereich ist für jedes Kind eine kindgerechte, den Sicherheitsstandards entsprechende Sitzgelegenheit am Tisch einzurichten.

Ruhe- und Spielraum sind separate Räume. Im Ruheraum mit ca. 1,5 m<sup>2</sup> pro Kind muss für jedes Kind ein eigener Schlafplatz bei Bedarf vorhanden sein, der so zu gestalten ist, dass Kinder nicht gefährdet sind.

### **Küche**

Es wird empfohlen, den Küchenbereich entsprechend den Anforderungen der „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. zu gestalten. Räume, Ausrüstungen und Arbeitsgeräte müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein. Für Lebensmittel ist eine Lagermöglichkeit und Kühlvorrichtung erforderlich. Der Toilettenraum darf keinen direkten Zugang zur Küche haben. Gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

### **Sanitärbereich**

Der Sanitärbereich umfasst mindestens eine Toilette mit Waschbecken – wünschenswert ist ein auf die Körpergröße von Kindern abgestimmtes Waschbecken. Eine Duschgelegenheit sollte vorhanden sein, die auch Wasserspiele und damit Erfahrungen der Kinder mit diesem Element, erlaubt. Die Toilette ist bei der Betreuung von Kleinkindern mit einem Toilettenaufsatz plus Schemel und/oder mit Töpfchen auszustatten. Eine separate Erwachsenentoilette ist möglichst vorhanden. Im Wickelbereich ist der Wickeltisch fest installiert. Der Bereich wahrt Intimität und hat eine Wärmemöglichkeit. Windelabfälle sind in einem eigenen, dicht schließenden für Kinder nicht zugänglichen Behältnis aufzubewahren. Eine Lüftungsmöglichkeit ist vorhanden. Der Wickelbereich besteht idealerweise aus einem Wickeltisch und einer auf gleicher Höhe installierten Duschtasse. Insbesondere wenn keine Duschgelegenheit vorhanden ist, ist ein Pflegebecken am Wickeltisch unabdingbar.

Jedes Kind benötigt ein separates Handtuch sowie einen Waschhandschuh und eine Zahnbürste ab entsprechendem Alter. Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Die Kinder haben Zugang zum Waschbecken.

### **Garderobe**

Die Garderobe ist im Flur, in unmittelbarer Nähe der Wohnungstür, getrennt von den anderen Räumen angebracht.

Neben ausreichendem Platz zur Kleiderablage, Mützen- und Schuhablage soll auch Platz für Fächer für private Utensilien der Kinder vorhanden sein.

### **Außengelände/Außenbereich**

Das Außengelände ist so auszurichten, dass Kinder nicht gefährdet sind. Es bietet für Bewegung Platz zum Spielen. Die Spielgeräte müssen sicher gestaltet, geprüft und gewartet sein.

## Anlage 2

### Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zur Kindertagespflege

Für die „Kindertagespflege („Kindertagespflegepersonen (KTPP)“) und deren Zusammenschlüsse“ (Verbund) werden durch die Feuerwehr Münster gemäß Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW (AGBF NRW) folgende Anforderungen gestellt:

Personen	Räume	Planungsrechtliche Einstufung	Brandschutzanforderungen
1 KTPP mit max. 5 Kindern	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	Wohnen (Selbstständig tätige Personen)	Rauchwarnmelder (DIN 14676)
1 Tagespflegeverbund (Großtagespflege) mit bis zu 3 TPP und mit max. 9 Kindern	Selbstgenutzte Wohnung oder angemietete Räume	„Freie Berufe“ (Selbstständig tätige Personen)	Rauchwarnmelder; (DIN 14676), zwei bauliche Rettungswege, ggf. Sicherstellung des 2. Rettungsweges über die Drehleiter der Feuerwehr

Sofern es sich um angemietete Wohnungen/Räume handelt, ist beim Bauordnungsamt gegebenenfalls eine Nutzungsänderung zu beantragen!

### Rettungswege

Nutzungseinheiten zur Kindertagespflege mit mehr als einer Tagespflegeperson und mehr als fünf Kindern müssen in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege verfügen. Im Erdgeschoss kann dies ein weiterer Ausgang ins Freie sein.

Bei einem Tagespflegeverbund (max. 9 Kinder) kann der zweite Rettungsweg in Obergeschossen gegebenenfalls über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden. Die anleiterbare Stelle muss dann komplikationslos (ohne Zeitverzug) erreicht werden können, das Gebäude muss den Anforderungen der aktuellen Bauordnung entsprechen, die Tür zum Treppenraum muss dicht- und selbstschließend sein. Eine individuelle Prüfung durch die Brandschutzdienststelle ist immer notwendig.

Dachflächenfenster, die als Rettungsweg dienen, müssen direkt mit dem Korb der Drehleiter erreichbar sein.

Wenn aus jedem Aufenthaltsraum, wie z. B. Gruppen- oder Schlafräum ein unmittelbarer Ausgang ins Freie vorhanden ist, werden keine weiteren Anforderungen an die inneren Verkehrswege gestellt.

Ausgänge ins Freie müssen während der Betriebszeit jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel o. ä.) zu öffnen sein. Türen mit Zweihandbedienung können zugelassen werden.

## **Sonstige brandschutztechnische Anforderungen**

Leuchtmittel (Glühbirnen, Lichterketten, etc.) dürfen keinen direkten Kontakt mit entflammenden Dekorstoffen oder anderen brennbaren Gegenständen haben.

Elektrische Türverriegelungen müssen nach dem Ruhestromprinzip geschaltet werden, so dass bei Stromausfall die Tür geöffnet werden kann. Hierzu ist auch parallel ein manueller Türöffner ausreichend.

Mindestens die Aufenthaltsräume, die dem Aufenthalt der Kinder im Rahmen der Kindertagespflege dienen, müssen mit Rauchmeldern nach DIN EN 14604 und DIN EN 14676 überwacht werden. Es gilt bei der Ausstattung mit Rauchmeldern die Grundregel, dass die problemlose Hörbarkeit des Rauchmelders in jedem Teil des genutzten Hauses/der Wohnung gewährleistet sein muss. Größere Häuser/Gebäude sind mit funkvernetzten Rauchmeldern auszustatten.

Darüber hinaus werden für Tagespflegeverbände mit in der Summe mehr als 9 Kindern weitere Anforderungen an eine für diese Einrichtungen erforderliche Gefahrenmeldeanlage gestellt.

Ab einer Wohnungsgröße von 100 m<sup>2</sup> ist ein Feuerlöscher (6 kg ABC-Pulverlöscher oder 9 Liter Wasserlöscher) vorzuhalten, generell sind Feuerlöscher für alle Wohnungen zu empfehlen.

Im Auftrag

Gez.

Dr. Langenberg

## Anlage 3

# Verhalten im Gefahrfall

- **Mit den Kindern den festgelegten Sammelplatz aufsuchen**
- **Telefonische Alarmierung der Feuerwehr (112)**
- **Wenn gefahrlos möglich → Brand bekämpfen**
- **Einweisung der anrückenden Feuerwehr**

## Erläuterung

Im Gefahrfall ist die **wichtigste Maßnahme die rasche Räumung des Gebäudes**, bei der die Kinder geordnet aus der Gefahrenzone zum Sammelplatz geführt werden. Hier ist die Vollzähligkeit festzustellen. Der Sammelplatz sollte sich innerhalb des eingezäunten Spielgeländes und auf keinen Fall im Bereich der Anfahrts- und Angriffswege der Feuerwehr befinden.

Für die anrückende Feuerwehr ist es eine große Hilfe, wenn sie eingewiesen wird und erfährt, ob sich noch Personen im Gefahrenbereich befinden.

Alarmierung:    **Wer**            Sie sind (Name)

**Wo**                es brennt (Adresse)

**Was**                passiert ist (Ausmaß)

**Wie**                die Situation ist (zu rettende Personen, Verletzte)

**Warten Sie auf Rückfragen der Feuerwehr**

## Anlage 4

# Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege

### Verfahrensablauf – Handlungsleitfaden

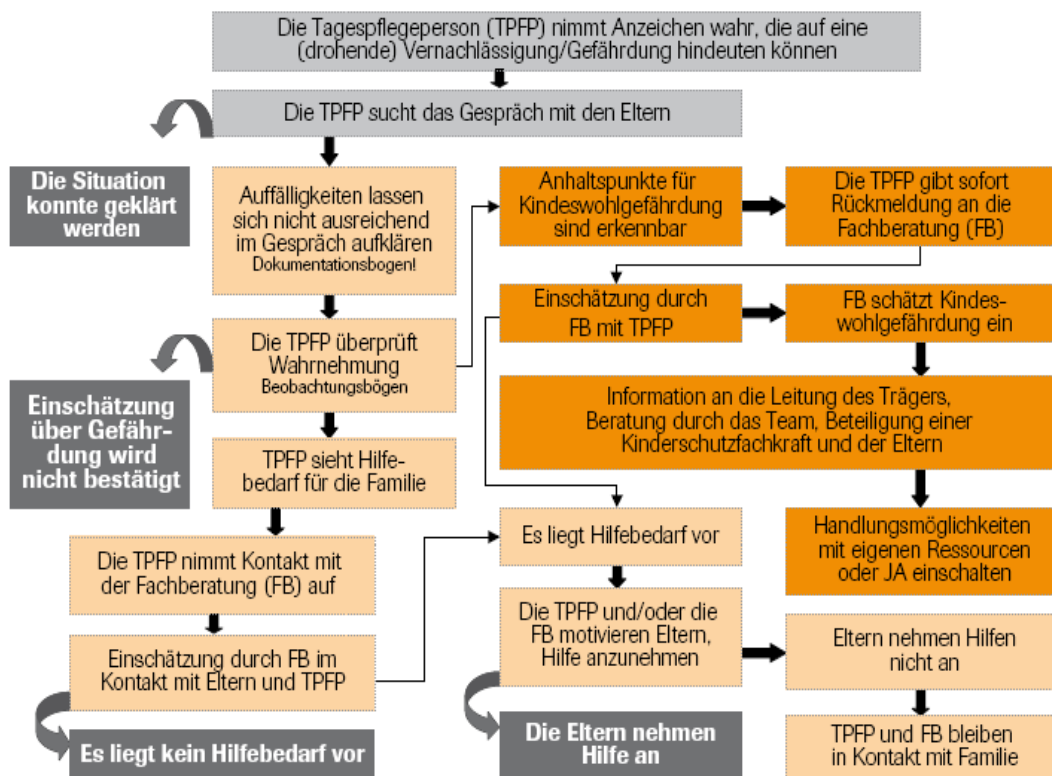


Abbildung VAMV LV NRW e.V. 2007

Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege, Institut für soziale Arbeit e.V., 2008 Institut für Soziale Arbeit e.V., Seite 21

## **1. Wahrnehmen**

Die Tagespflegeperson nimmt beim Kind Anzeichen wahr, die auf eine (drohende) Vernachlässigung/Gefährdung hindeuten könnten. Sie bemerkt z. B. Irritationen beim Kind, es kommt häufiger krank in die Kindertagespflegestelle, es ist häufiger unruhig oder traurig, es zeigt Verletzungen.

## **2. Informieren und verstehen**

Die Tagespflegeperson sucht im Rahmen der Erziehungspartnerschaft das Gespräch mit den Eltern. Sind die Verhaltensveränderungen beim Kind erklärbar oder als vorübergehend anzusehen, kann die Tagespflegeperson vielleicht selbst Unterstützung anbieten oder auf andere Hilfe- und Unterstützungssysteme verweisen. Lassen sich die Auffälligkeiten nicht ausreichend in Gesprächen mit den Eltern/Sorgeberechtigten aufklären (wir waren beim Arzt, aber es gibt keine Medikamente, es gibt widersprüchliche Erklärungen für Verletzungen, Veränderungen im kindlichen Verhalten werden von den Eltern bagatellisiert, etc.), sollte der Beobachtungsbogen zum Einsatz kommen. Die Tagespflegeperson dokumentiert die Inhalte des Gesprächs und die Argumente/Erklärungen der Eltern auf dem Dokumentationsbogen.

## **3. Beobachten und bewerten**

Zu ihrer eigenen Sicherheit prüft die Tagespflegeperson anhand des Beobachtungsbogens ihre persönlichen Beobachtungen/Wahrnehmungen und kommt zu einer strukturiert gewonnenen Entscheidung. Der Beobachtungsbogen erleichtert ihr die Einschätzung. Z. B. Unterscheidung von entwicklungsbedingten oder situativen Ereignissen und gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

## **4. Ergebnis**

### **A. Kein Hilfebedarf**

Die Einschätzung der Tagespflegeperson wird nicht bestätigt (alles im grünen Bereich Beobachtungsbogen). Die Beobachtungs- und Dokumentationsbögen werden bis zum nächsten persönlichen Kontakt mit der Fachberaterin aufbewahrt, um sich darüber auszutauschen. Diese Abschlussgespräche dienen auch der weiteren Qualifizierung der Tagespflegepersonen. (Handlungssicherheit)

### **B. Hilfebedarf ist erkennbar**

Die Beobachtungen des Kindes und der Austausch mit den Eltern lassen erkennen, dass familiäre Ressourcen alleine nicht ausreichen, um die (Problem-)entwicklung in der Familie abzuwenden.

### **C. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind erkennbar**

Die Tagespflegeperson schätzt aufgrund der Ergebnisse des Beobachtungsbogens und des Gesprächs mit den Eltern die Situation für das Kind als schwerwiegend ein und hat die Befürchtung, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist.



### Austauschen, absichern und Angebote machen

Hilfebedarf ist erkennbar (orangener Bereich Beobachtungsbogen). Die Tagespflegeperson nimmt zeitnah (telefonisch).

Kontakt mit der Fachberaterin auf und berichtet ihr unter Zuhilfenahme des Dokumentations- und Beobachtungsbogens ihre Einschätzung zur Situation des Kindes. Es folgt eine Ersteinschätzung durch die Fachberaterin, die auch durch Elterngespräche und eventuell Hausbesuche unterstützt werden kann.

Kann sie keinen Hilfebedarf/Handlungsbedarf erkennen, wird sie ihre Einschätzung und die der Tagespflegeperson zum Anlass nehmen, ein abschließendes Auswertungsgespräch zu führen.

Erkennt die Fachberaterin in ihrer Ersteinschätzung auch einen Hilfebedarf wird sie gegebenenfalls mit Unterstützung der Tagespflegeperson mit den Eltern ins Gespräch kommen. In diesem Gespräch sollen Eltern motiviert werden, Hilfen in Anspruch zu nehmen oder in anderer Weise an der Verbesserung der kindlichen Situation mitzuwirken. Ist die Familie bereit, Hilfe anzunehmen, werden ihr mit Unterstützung der Fachberatung und/oder der Tagespflegeperson Angebote unterbreitet. Nimmt die Familie keine Hilfe an, werden Tagespflegeperson und Fachberaterin weiterhin aufmerksam die familiäre Situation und das Verhalten des Kindes beobachten. Der Ablauf zur Kindeswohlgefährdung muss abgeschlossen werden.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind erkennbar (roter Bereich). Kommt die Tagespflegeperson zur Einschätzung, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, gibt sie sofort Rückmeldung an die Fachberaterin. Ihre Einschätzung belegt sie durch den Dokumentations- und Beobachtungsbogen.

### Festgelegtes Verfahren für die Fachberatung

Es folgt eine Ersteinschätzung durch die Fachberatung. Kommt sie in dem Gespräch mit der Tagespflegeperson ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, informiert sie sofort die Leitung des Trägers, sucht die Unterstützung im Team, nimmt Kontakt mit der Familie auf und beteiligt eine Kinderschutzfachkraft. Das weitere konkrete Verfahren richtet sich nach den trägerdefinierten Absprachen und nach der Vereinbarung des Trägers mit dem Jugendamt. Siehe dazu auch den Verfahrensablauf nach Schone (ISA e.V. 2006, S. 97).

### **Material**

Der Beobachtungsbogen und weitere fachliche Ausführungen hierzu sind in der Broschüre „Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege, Fortbildungsmodul für Tagespflegepersonen“ (Münster, 2008) zu finden. Die Broschüre ist unter folgendem Link aufzurufen:

[www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads/HandlungskompKindeswohlgef.pdf](http://www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads/HandlungskompKindeswohlgef.pdf)

## Anlage 5

### Erste Schritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

- **Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden**
- **Wahrnehmungen, Beobachtungen und Aktivitäten des Kindes genau dokumentieren  
Dokumentation vertraulich behandeln**
- **Einschätzung des Kindeswohls durch kollegiale Beratung und Selbstreflexion**
- **Fachberatung einschalten, gemeinsame Risikoabschätzung**
- **Vorbereitung eines Elterngespräches, Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten**
- **Aufstellen eines Beratungs- und/oder Hilfeplans ...**

nach: ISA; Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung  
im Kontext der Kindertagespflege, Fortbildungsmodul für Tagespflegepersonen, Münster 2008

#### **Bitte beachten Sie**

Nicht jede Unterversorgung, Krankheit etc., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung/Tagespflegestelle auslöst (z. B. Elterngespräch(e)) muss gleichzeitig auch schon ein Verfahren nach SGB VIII § 8a in Gang setzen!